



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An
Schwäbisches Streuobstparadies e.V.
Bismarckstraße 21
72574 Bad Urach

Stuttgart 24.06.2024

Name Berger, Jasmin (UM)

Durchwahl 0711-126-2610

E-Mail Jasmin.berger@um.bwl.de

Aktenzeichen UM7-8830-18/41/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

Nachrichtlich:

Frau Bürgermeisterin
Verena Grötzinger
Stadt Owen
Rathausstraße 8
73227 Owen

 Betreff: Streuobstpflge (Schnitt und Unterwuchs) auf fremden Eigentumsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, wie die Pflege von Unterwuchs und Obstbäumen auf fremden Streuobstflächen auch ohne explizite Zustimmung der Eigentümer möglich ist.

Grundlage dazu bietet das zivilrechtliche Instrument der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§§ 677ff. Bürgerliches Gesetzbuch). Danach kann auch ohne einen expliziten Auftrag ein „Geschäft“, welches eigentlich dem Geschäftsherrn obliegt, durch einen Dritten besorgt werden. Zivilrechtlich ist sogar ein entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn unerheblich, wenn die Pflicht des Geschäftsherrn im öffentlichen Interesse liegt.

Aus vielfältigen Gründen findet die Pflege von Streuobstwiesen nicht immer statt. Dies führt nicht nur zu Sukzessionsdruck oder einem Verlust von Streuobstbäumen oder einzelnen Streuobstbeständen, sondern hat ggf. auch negative Auswirkungen

auf umliegende Streuobstbestände. So kann sich z. B. die Mistel als halbschmarotzende Pflanze massiv auf benachbarte Bestände ausbreiten und diese schädigen, wenn sie nicht zügig aus Streuobstbäumen entfernt wird.

Bei der Pflege der Streuobstwiesen (Unterwuchs und Obstbaum bzgl. Mistel) besteht aus Sicht des Umweltministeriums daher ein öffentliches Interesse im Sinne der Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn an der Pflege besteht sowohl aus Gründen des Naturschutzes (insb. des Arten- und Biotopschutzes) in Folge der Regelungen des § 44 BNatSchG und des § 33a NatSchG, als auch aus Gründen des Erhalts der Kulturlandschaft (zur Verhinderung der Verbuschung) ein öffentliches Interesse. Nach § 26 Satz 1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) sind zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken - zu denen auch Streuobstbestände gehören - zur Pflege dieser durch ordnungsgemäße Beweidung oder jährliche Mahd verpflichtet.

Daraus ergibt sich, dass die Pflege der Streuobstbestände auch ohne den Willen der Eigentümer auf der Grundlage der Geschäftsführung ohne Auftrag möglich ist.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg empfiehlt im Fall von Verbuschung und Mistelbefall die folgende Vorgehensweise:

Bei zu erwartenden oder bereits eingetretenen Schäden an Grundstücken durch umliegende nicht oder unzureichend gepflegte Flächen, ist zunächst der Versuch zu unternehmen, die Besitzer der umliegenden Flächen zu ermitteln und schriftlich zur Pflege aufzufordern.

Sind die Eigentümer oder Besitzer der betroffenen Streuobstbestände nicht zu ermitteln oder reagieren in angemessener Frist nicht auf schriftliche Anfragen, so kann die Pflege der fremden Streuobstbestände, also z. B. die Entfernung der Misteln (in Form eines Erhaltungsschnittes) durch qualifizierte Dritte im Rahmen der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ erfolgen. Auch die Pflege des Unterwuchses ist in diesem Rahmen möglich.

Aus rechtlichen Gründen wird dazu geraten, auf die Pflege im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu verzichten, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin diese

ausdrücklich ablehnt. In diesem Falle wird auf die öffentlich-rechtliche Regelung des § 27 LLG verwiesen.

Das Umweltministerium möchte im Rahmen von Pilotprojekten erste Erfahrungen mit der Geschäftsführung ohne Auftrag bei der Streuobstpflge sammeln. Das Mistelprojekt, welches vom Streuobstparadies geplant ist, bietet sich dafür an.

Im Rahmen von Modellprojekten wird das Umweltministerium das zuständige Landratsamt einbeziehen und darum bitten, die Ermittlung und die Information bzw. das Anschreiben der Eigentümer zu übernehmen. Zur Umsetzung im Rahmen des Projektes ist es sinnvoll, im Vorfeld eine Liste sowie eine Karte mit den betroffenen Flurstücken zu erhalten, bei denen ein Mistelschnitt bzw. eine Unterwuchspflege nötig sind.

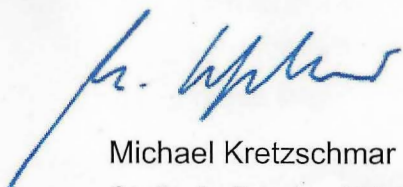
Im Rahmen eines solchen Modellprojektes können Pflegeeinsätze im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag über die Landschaftspflegeberichtlinie gefördert werden.

Die Details des Vorgehens und einer möglichen Förderung sollten in einem gemeinsamen Gespräch mit Landratsamt, Kommune, Streuobstparadies und ggf. Biosphärengebietsverwaltung sowie dem Umweltministerium abgestimmt werden. Bei dem Gespräch kann auch festgelegt werden, wer welche Aufgaben übernimmt.

Die Terminkoordination kann vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft übernommen werden.

Dieses Schreiben haben wir mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kretzschmar
Stellv. Leiter der Abteilung Naturschutz